

# Burgenländischer Landtag

---

## Tagesordnung

für die 8. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Mittwoch,  
dem 26. Jänner 2011

1. Fragestunde;
2. Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 113), mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (Zahl 20 - 65) (Beilage 126);

Berichterstellerin: LAbg. Doris Prohaska

3. Bericht des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 114), mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird (Zahl 20 - 66) (Beilage 127);

Berichtersteller: LAbg. Kovacs

4. Bericht des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 115) betreffend „Europa 2020 - eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (Zahl 20 - 67) (Beilage 128);

Berichtersteller: Sodl

5. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 58) betreffend Entpolitisierung der kommunalen Verbände (Zahl 20 - 30) (Beilage 129);

Berichtersteller: LAbg. Trummer

6. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kavasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 116) betreffend die Anordnung einer Volksbefragung über die geplante Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf (Zahl 20 - 68) (Beilage 130);

Berichtersteller: LAbg. Mag. Steiner

7. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 117) betreffend Gratis Autobahnvignette für burgenländische Pendler (Zahl 20 - 69) (Beilage 131);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Steiner

8. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 118) betreffend den Ausstieg der Republik Österreich aus dem EURATOM-Vertrag (Zahl 20 - 70) (Beilage 132);

Berichterstatter: LAbg. Radakovits

9. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 119) betreffend die Einführung eines Teuerungsausgleiches nach Kärntner Vorbild (Zahl 20 - 71) (Beilage 133);

Berichterstatter: LAbg. Radakovits

10. Bericht des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses über den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 56) betreffend Maßnahmen zur Umstellung der Wirtschaftsförderung auf einen Arbeitskostenzuschuss für bgld. Unternehmen (Zahl 20 - 28) (Beilage 134);

Berichterstatter: LAbg. Hergovich.

Der Landtagspräsident:  
Gerhard Steier eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde  
der 8. Sitzung des Burgenländischen Landtages  
am 26. Jänner 2011  
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 20

der Abgeordneten Ilse BENKÖ  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das Krankenhaus Oberwart ist vor allem baulich in einem - gelinde gesagt - nicht zufrieden stellenden Zustand.

Herr Landesrat, wie sehen Zeit- und Finanzierungsplan für die Sanierung des Krankenhauses in Oberwart aus?

2) Anfrage Nr. 21

des Abgeordneten Gerhard KOVASITS  
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter  
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Vor einigen Monaten haben sich die Gemeindevertreterverbände von SPÖ und ÖVP mit der BEWAG auf einen neuen Strompreis geeinigt. Das Gros der Gemeinden hat diesbezügliche Verträge unterschrieben. Diese sehen einen Preis von 7,3 Euro pro Kilowattstunde vor.

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, können Sie ausschließen, dass burgenländische Gemeinden auf dem liberalisierten Strommarkt die Möglichkeit gehabt hätten, ihren Strom im Interesse der Steuerzahler günstiger zu beziehen?

3) Anfrage Nr. 22

der Abgeordneten Ilse BENKÖ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Herr Landesrat Falb-Meixner wurde wegen Amtsmissbrauchs nicht rechtskräftig verurteilt. Hintergrund sind Scheinanmeldungen ausländischer Schüler zum Zwecke der Erhaltung der Hauptschule in Zurndorf, die unter die Schließungszahl von 90 Schülern zu fallen drohte.

Herr Landeshauptmann, wie stehen Sie aktuell zur Schließungszahl 90?

4) Anfrage Nr. 23

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Vor gut einem Jahr begannen Verhandlungen über eine neue Landesverfassung, deren Scheitern letztendlich die vorzeitige Auflösung des Landtages zum Resultat hatte. Von einer Abschaffung des Proporz, wie sie von Ihnen im Jahr vor der Landtagswahl und speziell im Wahlkampf stets propagiert wurde, ist keine Rede mehr. Seit der Konstituierung des neuen Landtages sind wieder Anträge zur Landesverfassung eingebracht worden. SPÖ und ÖVP haben sie allesamt vertagt.

Herr Landeshauptmann, wann werden Sie endlich aktiv und die Parteien zu neuerlichen Verhandlungen über eine Reform der Landesverfassung einladen?

5) Anfrage Nr. 26

des Abgeordneten Erich TRUMMER  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Bundesrechnungshof hat vom September 2007 bis Jänner 2008 die burgenländische Krankenanstaltengesellschaft KRAGES einer umfassenden Prüfung unterzogen. In seinem Bericht vom Dezember 2008 hat der Bundesrechnungshof die von der KRAGES bereits gesetzten Strukturmaßnahmen ausdrücklich gelobt und auch einige Empfehlungen ausgesprochen. Was ist bisher umgesetzt worden?

6) Anfrage Nr. 27

des Abgeordneten Robert HERGOVICH  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Welche Maßnahmen setzt das Land Burgenland, um die burgenländischen Arbeitskräfte auf die Öffnung des Österreichischen Arbeitsmarktes für Fachkräfte der neuen EU-Mitgliedländer vorzubereiten?

7) Anfrage Nr. 28

des Abgeordneten Christoph WOLF  
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter  
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Das LJR hat in den letzten Jahren ausgezeichnete Arbeit geleistet, und auch in schwierigen Zeiten wurden alle Projekte umgesetzt.

Welche Projekte sind für das Jahr 2011 geplant?

8) Anfrage Nr. 31

der Abgeordneten Ilse BENKÖ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Einstellung des „Roten Busses“ hat im südlichen Burgenland für gehörige Aufregung gesorgt.

Welche Projekte sind in nächster Zeit geplant, um den öffentlichen Verkehr im südlichen Burgenland im Sinne und im Interesse der betroffenen Bevölkerung zu forcieren?

9) Anfrage Nr. 29

der Abgeordneten Andrea GOTTWEIS  
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 ist nun seit 2 Jahren in Kraft.

Welche Verbesserungen haben sich dadurch für die Kinder und Familien ergeben?

10) Anfrage Nr. 32

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Wie die tagtägliche Berichterstattung zeigt, steht der Landespressedienst ausschließlich den Mitgliedern der Landesregierung zur Verfügung, wobei zum überwiegenden Teil über die Tätigkeit von SPÖ-Regierungsmitgliedern berichtet wird. In anderen Bundesländern, etwa in Wien, beziehen die Pressedienste auch die Landtagsparteien in ihre Berichterstattung ein.

Herr Landeshauptmann, kann man von Ihnen erwarten, dass Sie den Landespressedienst gleichsam demokratisieren, ihn hinkünftig also nicht mehr fast ausschließlich über Tätigkeiten von SPÖ-Regierungsmitgliedern berichten lassen?

11) Anfrage Nr. 30

des Abgeordneten Ing. Rudolf STROMMER  
an Frau Landesrätin Mag. Michaela R e s e t a r

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Der Tourismus im Burgenland war auch im Jahr 2010 - das in vielen wirtschaftlichen Bereichen eine große Herausforderung war - ein dynamischer Wirtschaftszweig. Gemeinsam mit den Betrieben und den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es gelungen, wieder Erfolge zu erzielen.

Welche Ergebnisse konnte der Tourismus im Burgenland im Jahr 2010 erzielen?

12) Anfrage Nr. 33

der Abgeordneten Ilse BENKÖ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Ergebnisse der PISA-Studie und anderer Studien über das Bildungssystem sprechen für sich. Besonders bedenklich erscheint der Umstand, dass selbst bis zu 25 Prozent der AHS-Einsteiger nicht sinnerfassend lesen können. Dies weist auf eklatante Schwächen im Bereich der Volksschulen, die Gesamtschulen sind, hin.

Herr Landeshauptmann, welche Maßnahmen können Sie und kann das Land setzen, um im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen, insbesondere in Bezug auf die Volksschulen, rasche und effektive Verbesserungen zu erreichen und Defizite zu beseitigen?

13) Anfrage Nr. 34

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Im Herbst hat der Landtag die Einführung der Mindestsicherung beschlossen. Eine erste Bilanz kann wohl schon gezogen werden.

Herr Landesrat, wie viele von insgesamt wie vielen Mindestsicherungsbeziehern im Land sind keine österreichischen Staatsbürger?

14) Anfrage Nr. 35

des Abgeordneten Christian ILLEDITS  
an Frau Landesrätin Verena D u n s t

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Mit dem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften wurde das atomkraftfreie Österreich zahlendes Mitglied der europäischen Atomgemeinschaft EURATOM.

Wie schätzen Sie aus burgenländischer Sicht diese Mitgliedschaft angesichts der seit vielen Jahren gegenwärtigen Bedrohungsszenarien durch grenznahe Kraftwerke wie Mochovce ein?

15) Anfrage Nr. 36

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ  
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Als viel beschäftigtem Mann ist es Ihnen natürlich nicht möglich, allen Einladungen, die an den Landeshauptmann von Burgenland ergehen, persönlich nachzukommen. So kommt es bei festlichen Anlässen und Veranstaltungen oft vor, dass etwa Landtags- oder auch Nationalratsabgeordnete der SPÖ „in Vertretung des Landeshauptmannes“ begrüßt werden. Laut Art. 66 des Landesverfassungs-Gesetzes wird der Landeshauptmann „durch den Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten“.

Herr Landeshauptmann, können Sie ausschließen, dass Ihr Büro Absendern von Einladungen an Sie mitteilt, der Landeshauptmann sei leider verhindert, aber der Herr SPÖ-Abgeordnete XY werde gerne „in Vertretung des Landeshauptmannes“ kommen?

Beilagen zu den Wortprotokollen des Burgenländischen Landtages der XX. Gesetzgebungsperiode

---

Ausschussbericht

Beilage 126

### **Bericht**

des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 113), mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird (Zahl 20 - 65) (Beilage 126).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, in seiner 4. Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Berichterstatterin gestellte Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Die Berichterstatterin:  
Doris Prohaska eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Landesbeamte des Dienststandes,
2. Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen,
3. Lehrlinge des Landes.“

2. In § 1 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „BGBl. Nr. 522/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 153/2009“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 dritter Satz wird das Wort „Dienstnehmer“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „der Bediensteten“.

6. In § 4 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

7. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Dienstnehmerschaft“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.

8. Dem § 6 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Den Mitgliedern des Landespersonalausschusses und des Dienststellenausschusses ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung jedenfalls zu ermöglichen.“

9. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Dienstnehmerschaft“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.

10. Dem § 8 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Bedienstetenschutz nach § 8 Abs. 2 lit. a sind dem jeweils zuständigen Dienststellenausschuss

1. Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Dienst- und Arbeitsunfälle zu gewähren,
2. die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen,
3. die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen und
4. die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen.

Der Dienststellenausschuss ist unverzüglich über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich zu informieren.

(7) Der Dienststellenausschuss kann seine Befugnisse nach Abs. 6 Z 1 bis 4 an die Sicherheitsvertrauenspersonen der Dienststelle übertragen. Der Beschluss ist den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Dienststellenleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wird mit der Verständigung des Dienststellenleiters rechtswirksam.“

11. In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt, der Satzpunkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) in jedem Kalenderjahr mindestens einmal das Personalverzeichnis oder die automationsunterstützt aufgezeichneten Bedienstetendaten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten.“

12. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Landespersonalausschuss ist der Tätigkeits- und Wahrnehmungsbericht der Bedienstetenschutzkommission unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

13. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, deren Einsichtnahme durch die Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörden herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Bedienstetendaten, die über die im Personalverzeichnis enthaltenen Daten hinausgehen, ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig.“

14. § 13 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von sechs Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - berufen.“

15. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, jene Bediensteten im Sinne des § 1, die am Tag der Wahlausschreibung dem Landesdienst angehören oder Lehrlinge des Landes sind.“

16. § 13 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

17. In § 13 Abs. 5 wird die Wortfolge „gemäß § 42a BDG 1979, BGBl. Nr. 333, oder § 6b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, jeweils in der für die Landesbediensteten geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „gemäß § 44 LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 6c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

18. In § 13 Abs. 6 wird der Beistrich am Ende der lit. b durch einen Satzpunkt ersetzt und entfällt die lit. c.

19. In § 18 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „Die Dienststellenleiter sind“ durch die Wortfolge „Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist“ ersetzt.

20. In § 18 Abs. 13 wird die Wortfolge „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 686/1994“ durch die Wortfolge „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009“ ersetzt.

21. In § 20 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „zwei Drittel“ die Wortfolge „der Mitglieder“ eingefügt.

22. § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) Zu den Beratungen des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses und zu den Beratungen eines Unterausschusses im Sinne des Abs. 5 sowie zu sonstigen Besprechungen in Personalangelegenheiten, zu denen von dem Vorsitzenden einer im Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuss vertretenen Wählergruppe eingeladen wird, können sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch sachkundige Bedienstete, die dem Ausschuss als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden. Den eingeladenen sachkundigen Bediensteten ist die Teilnahme an der Beratung oder Besprechung zu ermöglichen. Diese Bediensteten dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die sie als Sachverständige gemacht bzw. gesetzt haben, nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie beigezogen wurden oder dem der Vorsitzende der Wählergruppe angehört, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.“

23. Nach § 24 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die von einem Personalvertreter außerhalb seiner Dienstzeit erbrachte Personalvertretungstätigkeit gilt als Dienst, wenn sie über die übliche Betreuungstätigkeit der Personalvertretung hinausgeht und - auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Festlegung - auf einer Initiative des Dienstgebers beruht.“

24. § 24 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung durch die Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen.“

25. In § 24 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „höchstens zwei Personalvertreter“ durch die Wortfolge „Personalvertreter im Umfang von drei Vollbeschäftigungsäquivalenten“ ersetzt; dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei hat jedenfalls ein Dienstfreistellungskontingent im Ausmaß von 75 % eines Vollbeschäftigungsäquivalents auf einen Personalvertreter jener Wählergruppe zu entfallen, für welche in der Wahl die zweitmeisten gültigen Stimmen abgegeben wurden.“

26. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Personalvertreter sowie die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen und Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat er die Zustimmung zu erteilen.“

27. In § 27 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Dienstnehmerschaft“ durch das Wort „Personalvertretung“ ersetzt.

28. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land trägt bis zu einem Betrag von 10 000 Euro jährlich die Kosten der Reisen innerhalb des Burgenlandes

1. des Obmannes und dessen Stellvertreters des Landespersonalausschusses sowie der vom Dienst freigestellten Personalvertreter, soweit diese Reisen in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurden,
2. der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zur Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellenausschüsse oder des Landespersonalausschusses teilnehmen,
3. der Obmänner sowie deren Stellvertreter der Dienststellenausschüsse zu den in den Wirkungsbereich des jeweiligen Dienststellenausschusses fallenden Dienststellen oder Dienststellenteilen, soweit diese Reisen in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurden,
4. der Vorsitzenden der Wahlausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalvertretungswahl unbedingt erforderlich sind, sowie der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Für die Tragung der Reisekosten ist die Reihenfolge des Einlangens der jeweiligen Reiserechnung bei der für die Anweisung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung maßgebend.“

29. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf die Zuerkennung und Bemessung der gemäß Abs. 2 zu vergütenden Reisekosten sind die für die Landesbediensteten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.“

30. § 30 samt Überschrift lautet:

#### „Aufsicht über die Personalvertretung

#### § 30

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Personalvertretung zu führen und von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet, über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung hat dabei allfällige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, aufzuheben und im Übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) Auf das Verfahren vor der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung keine Anwendung.“

31. In § 32 wird die Überschrift „Wirksamkeitsbeginn“ durch die Überschrift „Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ ersetzt und folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1, 6 und 7, § 9 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 18 Abs. 2 und 13, § 20 Abs. 1 und 6, § 24 Abs. 1, 2 und 4, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 1, 2 und 3 und § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. März 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 3 zweiter Satz außer Kraft. § 13 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist erstmals auf die Mitglieder jener Ausschüsse (Landespersonalausschuss, Dienststellenausschüsse) sowie auf jene Vertrauenspersonen anzuwenden, die im Jahr 2011 gewählt werden. Auf Verfahren, die am 1. März 2011 bei der Aufsichtsbehörde, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, ist § 30 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2011 geltenden Fassung anzuwenden.“

## **Vorblatt**

### **Probleme:**

1. Das Burgenländische Landes-Personalvertretungsgesetz wurde letztmalig im Jahr 1996 durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/1996 geändert. Die Mitwirkungsrechte und die Rechtsstellung der Landespersonalvertretung entsprechen daher nicht mehr jenen vergleichbarer Einrichtungen für Bundesbedienstete sowie Landeslehrer, deren Mitwirkungsrechte und Rechtsstellung seit 1996 durch zahlreiche Novellen zum Bundes-Personalvertretungsgesetz erheblich gestärkt wurde.
2. Das gesetzliche Kontingent für die Dienstfreistellung von Personalvertretern ist nicht ausreichend, um die Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben sicherzustellen.
3. Die vom Land getragenen Reisekosten der Personalvertretung reichen nicht aus, um eine entsprechende personalvertretungsmäßige Betreuung der Landesbediensteten auch in dislozierten Organisationseinheiten zu gewährleisten.
4. Ein Beschwerderecht an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde steht derzeit auch dann zu, wenn der Beschwerdeführer eine Verletzung subjektiver Rechte durch die Personalvertretung gar nicht behauptet.
5. Im Gegensatz zum Bundes-Personalvertretungsgesetz ist die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Bescheiden der Landespersonalvertretungswahlorgane nicht vom Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde ausgenommen.

### **Ziel:**

1. Weitgehende Angleichung der Mitwirkungsbefugnisse und der Rechtsstellung der Landespersonalvertretung an jene der Personalvertretung für Bundesbedienstete sowie für Landeslehrer.
2. Erhöhung des Dienstfreistellungskontingents, um der gestiegenen Belastung der Personalvertretung Rechnung zu tragen.
3. Übernahme zusätzlicher Reisekosten der Personalvertretung durch das Land.
4. Anpassung der Beschwerdelegitimation im Verfahren vor der Personalvertretungsaufsichtsbehörde an die Regelungen im Bundespersonalvertretungsrecht.
5. Ausschluss der Ingerenz der Personalvertretungsaufsichtsbehörde im Wahlprüfungsverfahren.

### **Inhalt:**

1. Erweiterung der Mitwirkungsrechte der zuständigen Organe der Personalvertretung sowie Verbesserung des besonderen Schutzes der Personalvertreter.
2. Dienstfreistellung von Personalvertretern im Ausmaß von drei - statt bisher zwei – Vollbeschäftigungsäquivalenten.
3. Ausweitung der Liste jener Reisebewegungen von Personalvertretern, deren Kosten das Land trägt, unter gleichzeitiger Festlegung einer Jahreshöchstsumme.
4. Einschränkung der Antragslegitimation im Verfahren vor der Landesregierung als Personalvertretungsaufsichtsbehörde auf jene Bediensteten, die eine Verletzung ihrer subjektiven Rechte durch die Geschäftsführung der Personalvertretung behaupten.
5. Ausnahme von Bescheiden und Verordnungen der Organe der Personalvertretung aus dem Anwendungsbereich der Personalvertretungsaufsichtsbestimmungen.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des unbefriedigenden, weil nicht mehr zeitgemäßen und die aktuelle Situation der Personalvertretung nicht ausreichend berücksichtigenden Rechtszustandes.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Rechtsvorschriften der EU werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

##### 1. Erhöhung des Dienstfreistellungskontingents um ein Vollbeschäftigungsäquivalent

Bei der Freistellung von Personalvertretern wird von der Annahme ausgegangen, dass sowohl der Landesgesetzgeber als auch der Dienstgeber - als Gegenleistung für die zu erbringenden Dienstpflichten, aber auch um der „Fürsorgepflicht“ des Landes als Arbeitgeber nachzukommen - an einer gesetzeskonformen Wahrung der Rechte der Bediensteten interessiert ist. Dies ist nur möglich, wenn eine angemessene Anzahl an Personalvertretern die entsprechende Zeit für die verantwortungsvolle Tätigkeit, ohne den Dienstbetrieb zu behindern, in Anspruch nehmen kann.

Die vorgesehene Zahl ist angepasst an den Umbruch in der Arbeitswelt und soll auch auf die privatwirtschaftlichen Verhältnisse, die immer mehr in den öffentlichen Dienst einfließen, Rücksicht nehmen. Eine gesetzeskonforme Vertretung der Bediensteten ist auf Grund der Vielzahl der zusätzlichen Aufgaben, die von den Personalvertretern seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1980 zu besorgen sind, nur mit der vorgesehenen Anzahl zu bewerkstelligen. Beispielfür die Mehraufgaben werden die Mitarbeit bei der Jobbörse, die Mitwirkung bei Aufnahmen in den Landesdienst, in der Objektivierungskommission, angeführt.

Die Vielzahl der Bundes- und Landesgesetze, von denen die Bediensteten betroffen sind, zahlreiche Gesetzesbegutachtungen (Gehalts-, Pensionsgesetz, Dienstrecht) erfordern einen Arbeitsaufwand, der auch eine entsprechende Anzahl an Personalvertretern erfordert.

Der Dienstgeber ist bestrebt, sich immer mehr an die privatwirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und regelt die Pflichten der Bediensteten dementsprechend. Die Personalvertreter sind berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu fördern. Die für das Land im Leitbild für die Landesverwaltung festgelegten Ziele der Weiterentwicklung und Modernisierung, der Optimierung und der Förderung der fachlichen Kompetenz sollen auch für die Personalvertretung gelten. Zum Wohle der Zufriedenheit der Mitarbeiter - letztendlich zur Zufriedenheit der Kunden - soll ein Ausbau der Personalvertretung erfolgen.

Genauso wie das Land erkennen musste, dass eine Verkürzung der Leitungsspanne in den Abteilungen eine tiefere Gliederung in Referate erfordert, besteht für die Personalvertretung ein Bedürfnis, den Verantwortungsbereich auf mehrere Spezialisten aufzuteilen.

##### 2. Übernahme zusätzlicher Reisekosten von Personalvertretern durch das Land

Jene Reisebewegungen von Personalvertretern, deren Kosten das Land trägt, werden erweitert und gleichzeitig mit einem Jahresbetrag von 10 000 Euro gedeckelt.

Diese Maßnahme erscheint aus folgenden Gründen notwendig und sachgerecht:

- Betreuungsanforderungen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Dienstnehmer wollen häufig - nicht zuletzt wegen der zunehmenden Komplexität des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts - in ihrer Dienststelle von der Personalvertretung beraten werden.
- die Personalvertretung verfügt über keine eigenen ausreichenden Mittel, um die mit der Beratungs- und Betreuungstätigkeit verbundenen Reisebewegungen der Personalvertreter finanzieren zu können.
- die Reisekosten der Personalvertreter werden in anderen Bundesländern schon jetzt in wesentlich größerem Umfang vom Land getragen als im Burgenland.

##### 3. Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane

Die Funktionsdauer der Organe der Personalvertretung (Landespersonalausschuss, Dienststellenausschüsse, Vertrauenspersonen) soll von fünf auf sechs Jahre verlängert werden.

Mit dieser Maßnahme soll einerseits die Kontinuität der Aufgabenerfüllung der Personalvertretung im Interesse der Bediensteten optimiert werden und andererseits sollen die mit der Vorbereitung und Durchführung von Personalvertretungswahlen verbundenen Kosten langfristig gesenkt werden.

### B. Sonstige Maßnahmen

1. Ausbau des Katalogs der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung unter weitgehender Berücksichtigung vergleichbarer Bundesregelungen.
2. Verbesserung des besonderen Schutzes der Personalvertreter im Zusammenhang mit dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Maßnahmen.

3. Einbeziehung der Lehrlinge des Landes in den Vertretungsbereich der Personalvertretung.
4. Ausdehnung des aktiven Wahlrechts auf jene Teilzeitbeschäftigten, deren Beschäftigungsausmaß weniger als die Hälfte der vollen Dienstverpflichtung beträgt.
5. Das Recht auf Antragstellung an die Landesregierung als Personalvertretungsaufsichtsbehörde soll nur mehr jenen Bediensteten zustehen, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Geschäftsführung von Personalvertretungsorganen behaupten.
6. Einschränkung der Zuständigkeit der Personalvertretungsaufsichtsbehörde durch die Herausnahme von Bescheiden und Verordnungen der Personalvertretungsorgane aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

### C. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Erhöhung des Dienstfreistellungskontingents:

bei Dienstfreistellung eines zusätzlichen Bediensteten  
 der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe B (b) ..... ca. 62 000 Euro jährlich  
 bei Dienstfreistellung eines zusätzlichen „halben“ Bediensteten  
 der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe C (c) ..... ca. 46 000 Euro jährlich

#### 2. Reisekosten:

Die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung der Kostentragung bei den Reisegebühren wird das Land mit ca. 5 500 Euro jährlich zusätzlich belasten. Diese Kostenschätzung beruht auf folgenden Annahmen:

- a) Die Ausgaben für die Reisekosten betragen für die  
 Jahre 2006 bis einschließlich 2010 (2010 hochgerechnet)  
 durchschnittlich ..... **4 500 Euro** jährlich.
- b) Zusätzlicher Aufwand durch die geplanten Änderungen
  - zusätzliche Freistellung (vermutlich Personalvertreter d. FCG) rd. 3 000 Euro
  - zusätzlicher Aufwand für DSTA-Obmann und Stellvertreter  
 (Amt), sofern ohnehin nicht freigestellt ..... rd. 1 350 Euro
  - Dienststellenausschussobmann BDLZ-Nord und gleichzeitig  
 Vorsitzender der Sektion 24 (öffentlicher Baudienst) und  
 BDLZ Süd ..... rd. 1 150 Euro
  - Reisekosten der Wahlausschussobmänner und von Experten,  
 die zu Sitzungen herangezogen werden ..... rd. 500 Euro
- c) Gesamtaufwand ..... ca. 10 500 Euro jährlich  
 bisheriger Aufwand ..... ca. 4 500 Euro jährlich  
 Folgekosten ..... ca. **6 000 Euro** jährlich

Im Hinblick auf die Deckelung des Reisekostensatzes mit 10 000 Euro jährlich reduzieren sich daher die Folgekosten von 6 000 Euro auf **5 500 Euro** jährlich.

#### 3. Verlängerung der Funktionsperiode der Personalvertretung:

Personalvertretungswahlen sind auch für das Land, u.a. im Hinblick auf die Kostentragungspflicht für die amtlichen Stimmzettel (§ 27 Abs. 1) sowie auf die verstärkte Inanspruchnahme der erforderlichen Freizeit (§ 24 Abs. 4), mit Kosten verbunden. Die Verlängerung der Funktionsperiode von fünf Jahren auf sechs Jahre zieht daher auch für das Land einen gewissen kostensparenden Effekt nach sich, dessen Ausmaß auch nicht annähernd abgeschätzt werden kann.

### D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## II. Besonderer Teil

### Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Für Lehrlinge des Landes ist derzeit eine Interessenvertretung nicht vorgesehen; für eine solche Interessenvertretung soll daher vorgesorgt werden. Lehrlinge des Landes sollen künftig durch die beim Land eingerichteten Personalvertretungsorgane mitvertreten werden können.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):**

Zitatanpassung.

#### **Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1):**

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtssprache sollen im Landes-Personalvertretungsgesetz die vertretenen Personen durchgängig als „Bedienstete“ bezeichnet werden.

#### **Zu Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 1 und 2):**

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtssprache sollen im Landes-Personalvertretungsgesetz die Vertretungsorgane durchgängig als „Organe der Personalvertretung“ bezeichnet werden.

#### **Zu Z 6 (§ 4):**

§ 4 Abs. 1 enthält eine Legaldefinition des Dienststellenbegriffs im personalvertretungsrechtlichen Sinn, die vollinhaltlich dem dienstrechtlichen Dienststellenbegriff im LBDG 1997 entspricht. § 4 Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung von Organisationseinheiten, die Dienststellen im Sinne des Abs. 1 sein sollen.

Durch mehrere Organisationsmaßnahmen wurde die Dienststellenorganisation des Landes seit dem Inkrafttreten des Landes-Personalvertretungsgesetzes grundlegend verändert, sodass die Aufzählung im Abs. 2 in keiner Weise mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Eine Aktualisierung der demonstrativen Aufzählung in Abs. 2 erscheint jedoch problematisch, da die Frage, ob eine durch Organisationsverfügung neu geschaffene Organisationseinheit eine eigenständige Dienststelle im Sinne der Legaldefinition des Abs. 1 oder lediglich eine Außenstelle (dislozierte Einrichtung) einer anderen Dienststelle ist, letztlich immer nur im Einzelfall und nach genauer Prüfung der Dienststellenmerkmale beurteilt werden kann.

Aus den genannten Gründen soll daher die Aufzählung von Dienststellen in Abs. 2 ersatzlos entfallen und das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Dienststelle an Hand der Kriterien des Abs. 1 im Einzelfall geprüft werden.

#### **Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 4 und 5.

#### **Zu Z 8 (§ 6 Abs. 7):**

§ 6 Abs. 7 zweiter Satz sieht vor, dass jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaldienstes) erforderlich sind, die Teilnahme an einer Dienststellenversammlung zu ermöglichen ist.

Dienststellenversammlungen finden nur selten, in gesetzlich klar festgelegten Ausnahmefällen statt. Ausgehend davon, dass eine solche Versammlung von großer Bedeutung für die Dienstnehmerschaft ist, soll festgelegt werden, dass die Personalvertreter, denen ohnehin die erforderliche Zeit für ihre Tätigkeit eingeräumt werden muss, auf jeden Fall ohne Eingriffsmöglichkeit durch ihre Vorgesetzten an diesen Versammlungen teilnehmen können.

#### **Zu Z 9 (§ 8 Abs. 1):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 4 und 5.

#### **Zu Z 10 (§ 8 Abs. 6 und 7):**

Die Regelungen der Abs. 6 und 7 enthalten spezifische Informationsrechte des Dienststellenausschusses im Zusammenhang mit seinen Aufgaben auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes. Sonstige schon bisher bestehende Informations- oder Einsichtsrechte der Personalvertretungsorgane werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt. Der Dienststellenausschuss kann jedoch einzelne Befugnisse an die Sicherheitsvertrauenspersonen übertragen.

#### **Zu Z 11 (§ 9 Abs. 3):**

Im Einleitungssatz des § 9 Abs. 3 wird klargestellt, dass die in dieser Bestimmung vorgesehenen Mitteilungen an den Landespersonalausschuss in schriftlicher Form zu erfolgen haben. Eine Änderung der Mitteilungspraxis wird hiedurch nicht bewirkt, da schon bisher Mitteilungen an die Personalvertretung trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung aus Beweisgründen schriftlich erfolgten.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung und im Interesse einer ordnungsgemäßen Vertretung der Bediensteten ist die Kenntnis bestimmter Bedienstetendaten erforderlich. Da diese ohnehin in dem von der

Dienstbehörde gemäß § 10 LBDG 1997 aufzulegenden Personalverzeichnis enthalten sind, soll der Personalvertretung der direkte Zugang zu diesen Daten eröffnet werden. Gleiches soll gelten, wenn diese Daten automationsunterstützt aufgezeichnet sind.

**Zu Z 12 (§ 9 Abs. 4):**

§ 92 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 sieht vor, dass die Bedienstetenschutzkommission zu Jahresbeginn der Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu erstatten hat. Der Bericht hat insbesondere die Anzahl der überprüften Dienststellen, die Anzahl der in den überprüften Dienststellen beschäftigten Bediensteten sowie die Art der festgestellten Mängel und die empfohlenen Maßnahmen zu enthalten.

Um die Personalvertretung in die Lage zu versetzen, die ihr durch § 2 übertragene Aufgabe der Wahrung und Förderung der gesundheitlichen Interessen der Bediensteten besser erfüllen zu können, soll der Landespersonalausschuss über die von der Bedienstetenschutzkommission festgestellten Mängel und sonst gemachten Wahrnehmungen auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes durch Übermittlung einer Ausfertigung des Tätigkeits- und Wahrnehmungsberichtes nach Beschlussfassung durch die Landesregierung unterrichtet werden.

**Zu Z 13 (§ 12 Abs. 2):**

Der Wortlaut dieser Bestimmung wird an die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 357/1990 erfolgte Änderung des § 17 Abs. 3 AVG angepasst. Bei Einsichtnahme eines Personalvertreters in Daten, die im Personalverzeichnis enthalten sind, soll das Erfordernis der Zustimmung des betroffenen Bediensteten entfallen, da diese Daten ohnedies allgemein zugänglich sind.

**Zu Z 14 (§ 13 Abs. 1):**

Die Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane beträgt derzeit fünf Jahre. Da Personalvertretungswahlen - wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt - mit gewissen Kosten verbunden sind, soll die Periode auf sechs Jahre ausgedehnt werden.

**Zu Z 15 (§ 13 Abs. 2):**

Lehrlinge des Landes sollen künftig durch die beim Land eingerichteten Personalvertretungsorgane mitvertreten werden können und daher auch zu den Wahlen der Personalvertretungsorgane wahlberechtigt sein. Von der Schaffung einer eigenen Jugendvertretung analog dem Arbeitsverfassungsgesetz wird in Anbetracht der geringen Zahl von Lehrlingen beim Land im Verhältnis zur Gesamtzahl der Landesbediensteten abgesehen, was auch der Regelung im Bundes-Personalvertretungsgesetz entspricht. Es soll - unabhängig vom Alter - ein aktives Wahlrecht bestehen; das passive Wahlrecht soll - wie auch bei sonstigen Landesbediensteten - an die Volljährigkeit anknüpfen.

Weiters soll das aktive Wahlrecht auch auf jene Bediensteten ausgedehnt werden, die mit weniger als der Hälfte der für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Wochendienstzeit teilzeitbeschäftigt sind.

**Zu Z 16 (§ 13 Abs. 3):**

Diese Bestimmung sieht vor, dass vom Wahlrecht Kollektivvertragsbedienstete des Landes ausgeschlossen sind, die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz berechtigt sind, einen Betriebsrat zu wählen. Einerseits ist diese Bestimmung überflüssig, da derartige Bedienstete bereits nach § 1 Abs. 2 lit. a („Bedienstete, die in Betrieben tätig sind“) vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind und andererseits hat diese Bestimmung keinen Anwendungsbereich mehr, da alle Kollektivvertragsbediensteten des Landes bereits in ein Vertragsbedienstetenverhältnis übernommen wurden. § 13 Abs. 3 zweiter Satz soll daher ersatzlos entfallen.

**Zu Z 17 (§ 13 Abs. 5):**

Anpassung von Zitaten an die geänderte Rechtslage.

**Zu Z 18 (§ 13 Abs. 6):**

Nach § 13 Abs. 6 lit. c sind vom passiven Wahlrecht u.a. ausgeschlossen Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, auf die Dauer von 3 Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses oder der Disziplinarverfügung. Diese Bestimmung führt zu einer Ungleichbehandlung der immer weniger werdenden Beamten gegenüber den Vertragsbediensteten, da für diese kein Disziplinarverfahren vorgesehen ist. Lediglich Beamte wären vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Auch das Bundes-Personalvertretungsgesetz sieht den Ausschluss vom passiven Wahlrecht als Konsequenz der rechtskräftigen Verhängung einer bestimmten Disziplinarstrafe nicht vor. Der Ausschlussbestand des § 13 Abs. 6 lit. c soll daher entfallen.

**Zu Z 19 (§ 18 Abs. 2):**

Diese Bestimmung verpflichtet die Dienststellenleiter, den Dienststellenwahlausschüssen die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. In der Praxis werden die Bedienstetenverzeichnisse aber nicht in den einzelnen Organisationseinheiten sondern zentral in der Personalabteilung erstellt, da diese den direkten elektronischen Zugang zu den hierfür erforderlichen

Personaldaten hat. Die Rechtslage soll daher den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung mit der Erstellung der Bedienstetenverzeichnisse und deren Weiterleitung an die Wahlausschüsse betraut werden.

**Zu Z 20 (§ 18 Abs. 13):**

Änderung eines Fremdnormenzitats.

**Zu Z 21 (§ 20 Abs. 1):**

Sprachliche Verbesserung durch Einfügen der Wortfolge „der Mitglieder“.

**Zu Z 22 (§ 20 Abs. 6):**

Nach der aktuellen Rechtslage können zu den Beratungen von Ausschüssen und Unterausschüssen sowohl Vertreter von Berufsvereinigungen (z.B. Gewerkschaft) als auch sachkundige Bedienstete, die nicht Ausschussmitglieder sind, eingeladen werden.

Der Entwurf sieht vor, dass darüber hinaus die genannten Personen auch zu Besprechungen einer in einem Ausschuss (Landespersonalausschuss oder Dienststellenausschuss) vertretenen Wählergruppe eingeladen werden können, wenn Gegenstand der Besprechung eine Personalangelegenheit ist. Einladungsberechtigt soll in diesem Fall die oder der Vorsitzende der jeweiligen Wählergruppe sein. Den eingeladenen Bediensteten soll die Teilnahme an der Beratung oder Besprechung von dem jeweiligen Vorgesetzten ermöglicht werden. Weiters soll der sachverständige Bedienstete, der der Einladung Folge leistet, grundsätzlich den gleichen Schutz vor disziplinarer Verfolgung genießen wie der Personalvertreter. Der Schutz soll jedoch auf die Handlungen und Äußerungen eingeschränkt sein, die er als Sachverständiger setzt bzw. macht.

**Zu Z 23 (§ 24 Abs. 1a):**

Vor allem in Bereichen, in denen ein Schicht- und Wechseldienst eingerichtet ist, aber auch bei Normaldienstplan, kann es dazu kommen, dass die Teilnahme eines Personalvertreters an von Dienstgeberseite festgesetzten Veranstaltungen oder Sitzungen erforderlich wird, die außerhalb der Normaldienstzeit des Personalvertreters stattfinden. Die Personalvertretungstätigkeit soll als Dienstzeit anerkannt werden. Es darf sich dabei aber nicht um die übliche Betreuungstätigkeit handeln, die die Personalvertretung von sich aus oder auf Wunsch eines Bediensteten wahrnimmt (z.B. Besprechung eines Personalvertreters mit einem Bediensteten).

**Zu Z 24 (§ 24 Abs. 2):**

Durch die Anpassung der Formulierung im ersten Satz dieser Bestimmung an die Regelung in § 25 Abs. 2 erster Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Personalvertreter bei der Zuweisung dienstlicher Aufgaben Rücksicht zu nehmen ist.

**Zu Z 25 (§ 24 Abs. 4):**

Diese Bestimmung in ihrer geltenden Fassung verpflichtet die Landesregierung, auf Antrag des Landespersonalausschusses höchstens zwei Personalvertreter unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freizustellen.

Der Entwurf sieht vor, dass das Freistellungskontingent um einen Personalvertreter auf drei Personalvertreter erhöht wird. Weiters soll durch Entfall des Wortes „höchstens“ sichergestellt werden, dass das Freistellungskontingent von 300 % eines Vollbeschäftigungsäquivalents auch immer voll ausgeschöpft wird. Schließlich soll sichergestellt werden, dass – unabhängig von den für die Aufteilung des Dienstfreistellungskontingents maßgebenden Kriterien – der an Stimmen zweitstärksten Wählergruppe jedenfalls eine Dienstfreistellung im Ausmaß von 75 % eines Vollbeschäftigungsäquivalents zukommt.

**Zu Z 26 (§ 26 Abs. 3):**

Nach der derzeit bestehenden Rechtslage dürfen die Personalvertreter sowie die Mitglieder der Wahlausschüsse wegen Äußerungen oder Handlungen in Ausübung ihrer Funktion nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies bedeutet, dass die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung oder Handlung eines Personalvertreters in Ausübung ihrer oder seiner Funktion erfolgt ist, vom Dienstgeber bzw. dem Vorgesetzten vorzunehmen ist.

Durch die Neufassung des § 26 Abs. 3 soll - in Anlehnung an die Bestimmung des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes - die Feststellung, ob es sich um eine Handlung oder Äußerung außerhalb der Personalvertretungsfunktion oder im Rahmen dieser Funktion handelt, der Personalvertretung übertragen werden. Erfolgte die zur Last gelegte Äußerung oder Handlung außerhalb der Funktion, so muss die Zustimmung zur Verfolgung erteilt werden, andernfalls - bei Funktionsbezug - darf sie nicht erteilt werden. Versagt der Ausschuss rechtswidrig die Zustimmung zur Verfolgung, so wird die Landesregierung als Personalvertretungsaufsichtsbehörde im Sinne des § 30 (in der Fassung des vorliegenden Entwurfs) die Gesetzwidrigkeit des Beschlusses festzustellen und den Beschluss aufzuheben haben.

**Zu Z 27 (§ 27 Abs. 1):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 4 und 5.

**Zu Z 28 (§ 27 Abs. 2):**

Nach der aktuellen Rechtslage trägt das Land die Kosten der Reisen folgender Personalvertreter innerhalb des Burgenlandes:

1. der vom Dienst freigestellten Personalvertreter, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind,
2. der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen,
3. der Obmänner der Dienststellenausschüsse zusammengefasster Dienststellen und deren Vertreter zu den einzelnen Dienststellen, soweit diese Reisen vom Dienststellenausschuss beschlossen werden und für die Erfüllung der Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind,
4. der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Der vorliegende Entwurf sieht eine Ausweitung der Übernahme der Reisekosten durch das Land auf folgende Personalvertreter vor:

1. den Obmann des Landespersonalausschusses sowie deren Vertreter, soweit diese Reise in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurde,
2. die Obmänner der Dienststellenausschüsse sowie deren Vertreter zu den in den Wirkungsbereich des jeweiligen Ausschusses fallenden Dienststellen oder Dienststellenteilen, soweit diese Reisen in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurden,
3. die Vorsitzenden der Wahlausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalvertretungswahl unbedingt erforderlich sind.

Die Ausdehnung der Kostenübernahmepflicht des Landes auf den unter den Punkten 2. und 3. angeführten Personenkreis erscheint sachlich gerechtfertigt und im Hinblick auf die der Personalvertretung durch § 2 übertragenen Aufgaben auch notwendig, da zahlreiche Landesbedienstete in dislozierten Außenstellen (z.B. Außenstellen in Oberwart, Straßenverwaltungsstellen) beschäftigt sind und die Obmänner bzw. Vorsitzenden der für sie zuständigen Dienststellen- bzw. Wahlausschüsse zumeist der zentralen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Wahrung und Förderung der in § 2 genannten Interessen dieser in räumlich getrennten Organisationseinheiten tätigen Bediensteten setzt daher entsprechende Reisebewegungen der in Betracht kommenden Personalvertreter voraus. Gleiches gilt für den Obmann des Landespersonalausschusses sowie dessen Stellvertreter, die zwar häufig - aber eben nicht immer und nicht zwingend - dienstfreigestellt sind und dann schon auf Grund der Dienstfreistellung unter den Kostentragungstatbestand des § 27 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall fallen.

Um eine aus der Ausweitung des reisekostenmäßig begünstigten Personenkreises allenfalls resultierende unverhältnismäßige Mehrbelastung des Landes zu vermeiden, wird die Kostentragungspflicht des Landes mit 10 000 Euro pro Jahr gedeckelt. Diesen Betrag allenfalls übersteigende Kosten hat daher die Personalvertretung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

**Zu Z 29 (§ 27 Abs. 3):**

Anpassung einer Verweisungsbestimmung an die geänderte Rechtslage im Reisegebührenrecht der Landesbediensteten.

**Zu Z 30 (§ 30):**

Nach geltendem Recht kann jeder Landesbedienstete einen Antrag an die Landesregierung als Personalvertretungsaufsichtsbehörde auf Aufhebung eines Beschlusses eines Personalvertretungsorgans wegen Gesetzeswidrigkeit stellen. Der Entwurf sieht vor, dass die Antragsberechtigung nur mehr jenen Landesbediensteten zukommt, die eine Verletzung ihrer (subjektiven) Rechte durch einen gesetzwidrigen Beschluss oder eine gesetzwidrige Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans behaupten. Eine Einschränkung der Rechtmäßigkeitskontrolle erfolgt dadurch schon deshalb nicht, weil die Landesregierung auch von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretung prüfen kann. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht § 41 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes.

§ 30 Abs. 4 des Entwurfs sieht - ebenso wie § 41 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes - vor, dass Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung von der Zuständigkeit der Landesregierung als Aufsichtsbehörde ausgenommen sein sollen. Die Tätigkeit der Personalvertretung ist grundsätzlich keine hoheitliche und hat daher auch nicht in der Form der Erlassung von Bescheiden zu erfolgen. Ausgenommen sind nur einige nicht die eigentliche Personalvertretung dem Dienstgeber gegenüber betreffende Entscheidungen, die nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung unter Anwendung des AVG zu fällen sind und daher in Bescheidform zu erfolgen haben (§§ 56 ff AVG). Das gilt für die Wahlanfechtung (§ 18 Abs. 13), die Entscheidung über das

Ruhen und das Erlöschen der Mitgliedschaft zu einem Personalvertretungsorgan (§ 19 Abs. 6) sowie für die Entscheidung über die Folgen der Verletzung einer Verschwiegenheitspflicht (§ 25 Abs. 4). Außerdem ist über Einwendungen gegen die Wählerliste, wie den im Gesetz verwendeten Begriffen der Berufung und der Unzulässigkeit der Erhebung ordentlicher Rechtsmittel zu entnehmen ist, vom Dienststellenwahlausschuss und Landeswahlausschuss in Bescheidform zu erkennen, auch wenn § 18 Abs. 2 das AVG nicht nennt. In all diesen Fällen sind gegen die Bescheide des Landeswahlausschusses nur die außerordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde an den VfGH und den VwGH, im Wahlverfahren nur an den VwGH, zulässig, wogegen die Anrufung der Landesregierung aber auch deren Entscheidung von Amts wegen ausgeschlossen ist.

**Zu Z 31 (§ 32 Abs. 3):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und enthält Übergangsregelungen zur Verlängerung der Funktionsperiode und zur Neugestaltung der Aufsicht über die Personalvertretung.

Beilagen zu den Wortprotokollen des Burgenländischen Landtages der XX. Gesetzgebungsperiode

---

Ausschussbericht

Beilage 127

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Sozialausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 114), mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird (Zahl 20 - 66) (Beilage 127).

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, in ihrer 4. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Kovacs wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Kovacs den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Sozialausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:

Kovacs eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Gerhard Steier  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15.12.2010

## **A n t r a g**

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,

Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 8 zweiter Satz wird nach dem Wort „Ausbildungseinrichtungen“ die Wortfolge „, die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 5 zweiter Satz wird nach dem Wort „Ausbildungseinrichtungen“ die Wortfolge „, die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sie sind in einer durch die Landesregierung für diese Ausbildung bescheidmäßig zertifizierten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.“

4. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 6 sind auf Antrag von der Landesregierung nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Ersatz für Ausbildungen nach den § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 anzuerkennen; die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs und die Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz im Burgenland beabsichtigen.“

5. § 7 Abs. 2 entfällt.

6. In § 11 wird im Einleitungsteil das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

7. In § 11 Z 3 wird am Ende der Ziffer der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:  
„und der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 93 vom 07.04.2009 S. 11.“

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1, der Einleitungsteil zu § 11 sowie § 11 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt § 7 Abs. 2 außer Kraft.“

## Vorblatt

**Problem:**

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

Weiters wird die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Personen, die dies beantragen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Absolvierung einer Ausbildung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat am Maßstab der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durchgeführt.

**Lösung:**

Die gegenständliche Novelle verankert die Landesregierung als zuständige Behörde für die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen und modifiziert die Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EU-Rechtskonformität:**

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften. Jene Bestimmungen, die die RL 2005/36/EG umsetzen, werden modifiziert.

## Erläuterungen

### A) Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Gesetzentwurf verankert die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

Weiters wird die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Personen, die dies beantragen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Absolvierung einer Ausbildung in einem EU/EWR-Mitgliedstaat am Maßstab der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen durchgeführt.

Ansonsten erfolgten keine inhaltlichen Änderungen.

### B) Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 3 Abs. 8):

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

#### Zu Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

#### Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Der gegenständliche Gesetzentwurf soll die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen direkt im Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG verankern, um bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bgld. SBBG in verfassungskonformer Weise ebenfalls die Landesregierung als Bewilligungsbehörde festzuschreiben zu können.

#### Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Die Drittstaatsangehörigen werden dem gleichen Anerkennungsregime wie EWR- Bürgerinnen und –Bürgern sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern oder Personen, die innerhalb des EWR-/EU-Raumes ihre berufliche Qualifikation erworben haben, unterstellt.

#### Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Die Drittstaatsangehörigen werden dem gleichen Anerkennungsregime wie EWR- Bürgerinnen und –Bürgern sowie Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern oder Personen, die innerhalb des EWR-/EU-Raumes ihre berufliche Qualifikation erworben haben, unterstellt. § 7 Abs. 2 hat daher zu entfallen.

#### Zu Z 6 (§ 11 Einleitungsteil):

Es erfolgte eine Anpassung bei der Bezeichnung an den Vertrag von Lissabon.

#### Zu Z 7 (§ 11 Z 3):

Der Verweis auf die Richtlinie RL 2005/36/EG wurde aktualisiert.

#### Zu Z 8 (§ 13 Abs. 3):

Die Inkrafttretensregelung wurde ergänzt.

### **Bericht**

des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 115) betreffend „Europa 2020 - eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (Zahl 20 - 67) (Beilage 128).

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Europa 2020 - eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ in seiner 2. Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Sodl wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Sodl den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter gestellte Antrag mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und Grünen gegen die Stimmen der FPÖ und LBL ohne Wortmeldung mehrheitlich angenommen.

Der Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend „Europa 2020 - eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:  
Sodl eh.

Der Obmann:  
Ing. Strommer eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Gerhard Steier  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

*Eisenstadt am 15. Dezember 2010*

### **Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,  
Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend  
„Europa 2020 – eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und  
integratives Wachstum“**

Der Landtag wolle beschließen:

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend „Europa 2020 – eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“**

Die weltweite Wirtschafts- und Währungskrise hat neue Bedrohungen des sozialen Zusammenhalts mit sich gebracht und die fundamentalen Herausforderungen, denen sich die europäische Wirtschaft gegenüber sieht, schonungslos offengelegt. In den vergangenen zwei Jahren haben Millionen Menschen ihren Arbeitsplatz verloren und neue Schulden wurden angehäuft, die noch viele Jahre auf uns lasten werden. Das Jahr 2010 muss daher für einen Neuanfang stehen - denn unsere Zukunft hängt davon ab, wie entschlossen Europa jetzt reagiert.

Eine europäische Vision der sozialen Marktwirtschaft, ausgerichtet auf die Schwerpunkte Bildung, Innovation, Nachhaltigkeit, hohes Beschäftigungsniveau und soziale Eingliederung muss daher rasch umgesetzt werden. „Europa 2020“ ist ein auf zehn Jahre angelegtes Wirtschaftsprogramm der Europäischen Union mit dem Ziel, „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ mit einer besseren Koordinierung der nationalen und europäischen Wirtschaft umzusetzen. Die Schwerpunkte des Programms liegen auf der Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Hochschulbildung und lebenslangem Lernen zur Erhöhung des Wirtschaftswachstums, auf einer besseren gesellschaftlichen Integration sowie auf einer Förderung umweltfreundlicher Technologien.

Diese Ziele sollen durch sieben „Flaggschiffinitiativen“ erreicht werden:

- Innovationsunion: Verbesserung der Bedingungen und finanzielle Förderung für F+E-Investitionen im Privatsektor
- Jugend in Bewegung: Verbesserung der Bildungssysteme und Förderung der internationalen Attraktivität der höheren Bildung in Europa
- Digitale Agenda: Ausbau des Breitband-Internets und Förderung des gemeinsamen Marktes bei Internetzugängen
- Ressourcenschonendes Europa: Entkoppelung des Wirtschaftswachstums vom Verbrauch natürlicher Ressourcen durch Förderung erneuerbarer Energien, Modernisierung des Transportsektors und Förderung der Energieeffizienz
- Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung: Verbesserung des Wirtschaftsumfelds, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, Ausbau

eines weltweit wettbewerbsfähigen, nachhaltigen Industriesektors,

- Agenda für neue Fähigkeiten und Jobs: Modernisierung des Arbeitsmarkts durch die Förderung von Arbeitsmobilität und lebenslangem Lernen, damit Arbeitsnachfrage und -angebot besser zueinander passen,
- Europäische Plattform gegen Armut: Gewährleistung sozialer und territorialer Kohäsion, sodass Wachstumsgewinne breit geteilt werden und Menschen in Armut die Möglichkeit haben, in Würde zu leben und aktiv an der Gesellschaft teilzunehmen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, sich intensiv mit den Kernzielen und vorgeschlagenen Maßnahmen der Strategie „Europa 2020 - für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ zu befassen und sich bei deren Fortschreibung sowohl auf Bundes- als auch europäischer Ebene aktiv einzubringen.

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 58) betreffend Entpolitisierung der kommunalen Verbände (Zahl 20 - 30) (Beilage 129).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Entpolitisierung der kommunalen Verbände in seiner 2. Sitzung und abschließend in seiner 4. Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

In der 2. Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Trummer zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Trummer einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Trummer gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Entpolitisierung der kommunalen Verbände unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Trummer beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:  
Trummer eh.

Der Obmann:  
Dr. Moser eh.

## **Abänderungsantrag**

**des Landtagsabgeordneten Ing. Rudolf Strommer, Leo Radakovits, Christian Illedits, Erich Trummer, Kolleginnen und Kollegen zum Antrag auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Entpolitisierung der kommunalen Verbände (Zahl 20-30), der wie folgt abgeändert wird:**

### **Antrag auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen**

Ein großer Teil der infrastrukturellen Versorgung der burgenländischen Gemeinden wurde in den Nachkriegsjahren, aber auch in weiterer Folge, mit der Gründung von kommunalen Verbänden zentral bzw. regional geregelt. Die daraus resultierenden Verbesserungen hinsichtlich Qualität und Bereitstellung von Infrastruktur für die burgenländische Bevölkerung sind als äußerst positiv zu bewerten und haben geholfen, den Lebensstandard für die Burgenländerinnen und Burgenländer zu verbessern und an moderne Erfordernisse anzupassen.

Nicht nur die Gemeinden selbst, sondern auch Gemeindeverbände verschiedenster Aufgabenbereiche, haben in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wesentlich zur positiven Entwicklung des Burgenlandes beigetragen. Im Sinne der Subsidiarität ist es in vielen Bereichen sinnvoll und entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, dass Gemeinden bestimmte Angelegenheiten gemeinsam und sohin einheitlich besorgen.

Die kommunalen Verbände haben den Vorteil, dass in diesen Organisationen politische Vertreter der Gemeinden maßgeblichen Einfluss auf Investitionen, Tarifgestaltung und auf die Geschäftspolitik haben und damit unmittelbar im Interesse jener Bürgerinnen und Bürger handeln können, die sie unmittelbar vertreten. Gerade die Kommunalpolitiker verfügen über eine direkte demokratische Legitimation und den direktesten Zugang zu den Menschen, sie stehen auch direkt in deren Verantwortung. Nicht zuletzt deshalb sind Gemeindeverbände auch heute absolut zeitgemäÙe Instrumente einer bürgernahen Politik und Verwaltung.

Die Aufgaben, welche die Gemeinden heute übernehmen, werden immer komplexer und vielschichtiger. Daher ist es ein Gebot der Stunde, neben der Gemeindeverwaltung im eigentlichen Sinn und neben den Gemeindeverbänden noch stärker als bisher auf sehr flexible und teilweise auch auf Zeit ausgelegte Kooperationsmodelle zurückzugreifen. Es wird in vielen Bereichen notwendig sein als sinnvolle Ergänzung die interkommunale Kooperation zu forcieren. Hierbei geht es etwa um die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachstrukturen, um eine Effizienz- und Qualitätssteigerung in Teilbereichen der öffentlichen Verwaltung, um die gemeinsame Nutzung vorhandener und zu errichtender Infrastruktur oder auch um Kooperationen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung und der Wirtschaftsförderung.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, die interkommunale Zusammenarbeit auf allen Ebenen auch weiterhin zu unterstützen.

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
**Gerhard Steier**  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

### **Entschließungsantrag**

des Abgeordneten **Manfred Kölly**

betreffend **Entpolitisierung der kommunalen Verbände**

Ein Teil der infrastrukturellen Versorgung der burgenländischen Gemeinden wurde in den Nachkriegsjahrzehnten mit der Gründung von kommunalen Verbänden (Bgl. Müllverband, WLV Nördl. Bgl., WLV Mittl. Bgl., Wasserverband Südl. Burgenland) zentral bzw. regional geregelt. Die daraus resultierenden Verbesserungen hinsichtlich Qualität und Bereitstellung von Infrastruktur für die burgenländische Bevölkerung sind als äußerst positiv zu bewerten und haben geholfen, den Lebensstandard für die Burgenländerinnen und Burgenländer wesentlich zu verbessern und an moderne Erfordernisse anzupassen.

Allerdings wurde die ursprünglich auf Pragmatik und Lastenverteilung ausgerichtete Konzeption der Verbände zugunsten des Einflusses von politischen Parteien und zu Ungunsten der verpflichteten Leistungsbezieher/innen und Beitragszahler/innen nachgewiesener Maßen von Verbandsfunktionären missbraucht. Aus Sicht der burgenländischen Leistungsbezieher/innen und Beitragszahler/innen muss daher eine Befreiung der Verbände von der politischen Einflussnahme auf das operative Geschäft vorgenommen werden. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind derart neu auszurichten, dass politische Mandatsträger keine Funktionen innerhalb der Verbände wahrnehmen dürfen, die Einfluss auf die operative Geschäftsgebarung haben. Anzustreben ist die *Entpolitisierung* aller kommunalen Verbände.

Der unterfertigte Abgeordnete stellt daher folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

*Der Landtag wolle beschließen:*

„Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend einen Gesetzesentwurf zuzuleiten, der geeignet ist, die Position von politischen Mandatsträgern innerhalb kommunaler Verbände auf eine Aufsichtsfunktion zu beschränken.“

Manfred Kölly eh.

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 116) betreffend die Anordnung einer Volksbefragung über die geplante Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf (Zahl 20 - 68) (Beilage 130).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Anordnung einer Volksbefragung über die geplante Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Steiner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Steiner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Anordnung einer Volksbefragung über die geplante Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:

Mag. Steiner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

## **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ingrid Salamon, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen, zum Antrag auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Anordnung einer Volksbefragung über die geplante Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf (Zl. 20-68). Der Antrag wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:**

### **Antrag**

**auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Verhinderung der Errichtung einer Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf**

Schon mehrere Male hat sich der Burgenländische Landtag einstimmig gegen die Errichtung einer Reststoffdeponie in Neudorf ausgesprochen, zuletzt am 28. Oktober 2010.

Sowohl die drohende Mehrbelastung der Bevölkerung durch Feinstaub, Abgase und Lärm, eine mögliche Erhöhung des Schwerverkehrs würden eine eklatante Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen mit sich bringen.

Die Bewilligung der Deponie würde auch im eklatanten Widerspruch zu den Zielen der Fremdenverkehrsregion Neusiedler See stehen und könnte auf das Tourismusimage der Region schwerwiegende Auswirkungen haben. Der Standort liegt inmitten des Natura 2000-Gebietes „Parndorfer Platte-Heideboden“, im Umfeld der Deponie liegen Naturschutzgebiete sowie der Nationalpark Neusiedler See. Eine Gefährdung des Grundwassers und damit des Neusiedler Sees ist nicht auszuschließen, da durchgeführte Gutachten sehr inhomogene Bodenschichten und damit auch negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft in dieser Region aufgezeigt haben.

Medienberichten zufolge habe die Betreiberfirma kein Interesse mehr an der Errichtung einer Reststoffdeponie auf der Parndorfer Platte. Eine Verifizierung dieser Berichte bzw. die Feststellung des Verfahrenstandes ist notwendig.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit der Forderung heranzutreten, den derzeitigen Verfahrensstand genauestens zu überprüfen und verstärkt alle politischen und gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Reststoffdeponie zu verhindern.

**20 - 68**

Eisenstadt, am 15. Dezember 2010

**An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Gerhard STEIER  
im Hause**

**ANTRAG**

**der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ, Ilse BENKÖ und  
Gerhard KOVASITS auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die  
Anordnung einer Volksbefragung über die geplante  
Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf.**

**Der Landtag wolle beschließen:**

## ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom ..... auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Anordnung einer Volksbefragung über die geplante Reststoffdeponie auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf.

Seit fast 20 Jahren wird versucht, auf dem Gemeindegebiet der KG Neudorf eine Reststoffdeponie zu errichten. Bisher ist es mit der Unterstützung aller politischen Parteien gelungen, die Umwandlung der Parndorfer Platte in eine riesige Mülldeponie zu verhindern.

Seit dem Jahr 1993 hat sich der Burgenländische Landtag bereits dreimal, zuletzt im Herbst 2010, gegen die Errichtung einer Reststoffdeponie ausgesprochen. Wie aktuelle Entwicklungen zeigen, ist es der Landespolitik jedoch bis heute nicht gelungen, Pläne zur Errichtung einer solchen Deponie endgültig vom Tisch zu wischen.

Von Widerständen politischer Parteien lassen sich die Betreiber des Projekts also nicht allzu sehr beeindrucken. Es braucht daher zusätzliche Maßnahmen, die den Betreibern vor Augen führen, wie groß die Widerstände gegen eine Reststoffdeponie tatsächlich sind. Eine solche Maßnahme kann der eindeutige Ausgang einer Volksbefragung sein.

Landes-Verfassungsgesetz und Volksbefragungsgesetz räumen der Landesregierung die Möglichkeit ein, Volksbefragungen anzuordnen. Im Fall der geplanten EASt in der Gemeinde Eberau hat sie von dieser Möglichkeit zuletzt Gebrauch gemacht. Nun sollte sie das wieder tun. Im Bezirk Neusiedl am See soll es eine Volksbefragung geben.

### Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird unter Bezugnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert, betreffend die geplante Reststoffdeponie auf dem Gebiet der KG Neudorf eine Volksbefragung für den Bezirk Neusiedl am See anzuordnen.

*Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäÙen Behandlung zuzuweisen.*

Beilagen zu den Wortprotokollen des Burgenländischen Landtages der XX. Gesetzgebungsperiode

---

Ausschussbericht

Beilage 131

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 117) betreffend Gratis Autobahnvignette für burgenländische Pendler (Zahl 20 - 69) (Beilage 131).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Gratis Autobahnvignette für burgenländische Pendler in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Steiner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Steiner einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Gratis Autobahnvignette für burgenländische Pendler unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Steiner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:

Mag. Steiner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

**Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten****Christian Illedits, Wolfgang Sodl, Ing. Rudolf Strommer, Norbert Sulyok, Kolleginnen und Kollegen zum Antrag Zahl 20 – 69.**

Der Antrag wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:

**Antrag auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Unterstützung der burgenländischen PendlerInnen**

Seit dem Jahr 2000 ist die Zahl der Arbeitsplätze im Burgenland um rund 10.000 gestiegen. Dennoch gibt es nach wie vor zahlreiche Burgenländerinnen und Burgenländer, die täglich zu ihrem Arbeitsplatz in die benachbarten Bundesländer pendeln. Abgesehen vom hohen Zeitaufwand sind immer höhere Spritpreise, steigende Fahrkartenpreise, Autobahnvignette und Versicherungssteuer Belastungen, mit denen PendlerInnen sich auseinandersetzen müssen.

Das Land Burgenland hat im genannten Zeitraum die Mittel für den Öffentlichen Verkehr mit rund 15,6 Mio. Euro für das Jahr 2011 fast verdreifacht. Für die ArbeitnehmerInnenförderung werden 2011 ca. 3,1 Mio. Euro an direkten Ausgaben aufgewendet, davon 715.000 Euro für die AutopendlerInnen in Form der Fahrkostenzuschüsse. Auch pendelnde Studierende werden wirksam entlastet: Das Land Burgenland gewährt StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Burgenlandes an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule studieren, eine Förderung in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarte für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bundesweit betrachtet profitieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der zur Kompensierung der Mineralölsteuererhöhung beschlossenen Verdoppelung der Pendlerpauschale für 2011.

Der Landtag wolle beschließen:

Die burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, die bewährten Maßnahmen zur Unterstützung der Burgenländischen PendlerInnen aufrecht zu erhalten und nach Maßgabe der budgetären Mittel auszubauen.

**20 - 69**

**Eisenstadt, am 15. Dezember 2010**

**An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Gerhard STEIER  
im Hause**

**ANTRAG**

**der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ, Ilse BENKÖ und  
Gerhard KOVASITS auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend  
Gratis-Autobahnvignette für die burgenländische Pendler.**

**Der Landtag wolle beschließen:**

## ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom ..... auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Gratis Autobahnvignette für burgenländische Pendler.

Viele burgenländische Pendler sind mangels effizienter Anbindung ans öffentliche Verkehrsnetz auf den Privat-PKW angewiesen, um rasch und sicher zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen. Die hohen Kraftstoffpreise treffen sie besonders hart.

Außerdem müssen jene Pendler, die über eine österreichische Autobahn bzw. Schnellstraße zur Arbeit fahren, gem. § 10 BStMG 2002 i. d. g. F. Nutzungsentgelt für Autobahnen und SchnellstraÙen entrichten. Die Entrichtung wird durch die sogenannte „Autobahn-Vignette“ dokumentiert.

Eine Möglichkeit, um Pendler, die auf ihr Auto angewiesen sind, spürbar zu entlasten, wäre die Übernahme der Kosten für dieses Nutzungsentgelt Pendler durch das Land Burgenland („Gratis-Vignette“).

In den Genuss dieser Landesunterstützung sollen all jene Pendler kommen, die auch Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss des Landes haben.

### Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Fördermodell zu erarbeiten, um allen Burgenländern, die Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss des Landes haben, die jährlichen Kosten für das Nutzungsentgelt für Autobahnen und SchnellstraÙen gem. § 10 BStMG 2002 i. d. g. F. zu übernehmen („Gratis-Vignette“)

*Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäÙen Behandlung zuzuweisen.*

Beilagen zu den Wortprotokollen des Burgenländischen Landtages der XX. Gesetzgebungsperiode

---

Ausschussbericht

Beilage 132

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 118) betreffend den Ausstieg der Republik Österreih aus dem EURATOM-Vertrag (Zahl 20 - 70) (Beilage 132).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den Ausstieg der Republik Österreih aus dem EURATOM-Vertrag in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Radakovits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Radakovits einen Abänderungsantrag.

Landtagsabgeordnete Edith Sack stellte nach ihrer Wortmeldung ebenfalls einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Radakovits gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack gestellte Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den Ausstieg der Republik Österreih aus dem EURATOM-Vertrag unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:

Radakovits eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

**Abänderungsantrag der Landtagsabgeordneten  
Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen zum Antrag  
Zahl 20 – 70. Der Antrag wird auf folgenden Wortlaut abgeändert:**

**Entschließung des Burgenländischen Landtages vom \_\_\_\_\_ betreffend den  
Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM Vertrag**

Die Europäische Atomgemeinschaft (EAG oder auch EURATOM) wurde im Jahr 1957 durch die Römischen Verträge begründet. Zielsetzung des EURATOM-Vertrages war einst die „schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien“ in Europa. Mit dem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften wurde auch das kernenergiefreie Österreich Vertragspartner und Mitglied dieser Atomgemeinschaft.

Das vereinte Europa soll als die wettbewerbsfähigste Region der Welt seinen Bürgerinnen und Bürgern Wohlstand, Sicherheit und soziale Gerechtigkeit garantieren und diese hohen Standards für künftige Generationen ausbauen. Zur Erreichung dieses Ziels ist eine faire und zukunftsorientierte Energiepolitik unerlässlich. Damit längst völlig unvereinbar ist das Ziel des in den Wirren der Nachkriegszeit anno 1957 in Kraft getretenen EURATOM-Vertrags, nämlich die Förderung der Atomenergie. Angesichts der permanenten Gefahr, Österreich könne seitens grenznaher Atomkraftwerke im Katastrophenfall durch radioaktive Immissionen verseucht werden, ist die Förderung atomarer Energiegewinnung durch Österreich als ein Beiträge zahlendes EURATOM-Mitglied nicht nachvollziehbar.

Die antiquierten Strukturen des EURATOM-Vertrages bewirken die Ausklammerung der Atomenergiewirtschaft aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht des EG-Vertrages. Der EURATOM-Vertrag fördert seit nunmehr 50 Jahren die Atomkraft, ohne dass es der Atomindustrie in diesen 50 Jahren gelungen wäre, wirtschaftlich selbständig am Markt zu bestehen, ökologische Unbedenklichkeit zu garantieren oder das Atommüllproblem zu lösen. Der EURATOM-Vertrag steht also dem freien Binnenmarkt für Energie und dessen Fortentwicklung entgegen. Ebenso verhindert der Vertrag bis heute die Entwicklung eines europaweit einheitlichen Anlagensicherheitsrechts für Atomkraftwerke. Die Österreichische Bevölkerung ist durch die in den grenznahen Atomkraftwerken zum Einsatz kommende, veraltete Technik akut gefährdet und zu Recht beunruhigt. Laufend gemeldete Störfälle dokumentieren diese Fehlentwicklung einer Europäischen Energiepolitik, die Österreich als EURATOM Vertragsstaat zugleich mit finanziellen Mitteln fördert. Ein entschlossenes Auftreten gegen Atomkraft ist mit einer gleichzeitigen Förderung derselben schlichtweg unvereinbar.

Im EURATOM Vertragstext ist eine einseitige Unterstützung für die Atomenergie festgeschrieben. Selbst Mitglieder, die bereits einen Ausstieg beschlossen haben oder keine Atomkraftwerke haben, sind zur finanziellen Unterstützung der Atomenergie verpflichtet. Die Entscheidungsstrukturen der Atomgemeinschaft folgen nicht dem demokratischen Prinzip, was alle nicht das Vertragsziel aktiv verfolgenden Staaten massiv benachteiligt. Das Einstimmigkeitsprinzip der EU hat nämlich in den letzten 50 Jahren jede Anpassung von EURATOM an die tatsächliche Entwicklung Europas verhindert. Dringend zu setzende Impulse für eine zukunftsfähige Energieversorgung sind mit dem EURATOM-Vertrag inkompatibel und unterbleiben daher. Umfassende Privilegien in der Forschungsförderung, in der Genehmigung von Atomkraftwerken und deren finanzielle Unterstützung im EURATOM-Vertrag wurden durch das veraltete und demokratisch nicht veränderbare EURATOM Regelwerk institutionalisiert. Insbesondere die ökologisch unbedenklichen

erneuerbaren Energiequellen und deren Weiterentwicklung werden dadurch gegenüber der Atomenergie diskriminiert. Das Burgenland als Vorreiter hinsichtlich der Förderung von Alternativenergien ist stets vehement gegen die EURATOM-Mitgliedschaft Österreichs aufgetreten. Dieser ablehnende Standpunkt wird durch die von grenznahen Kraftwerken ausgehenden Bedrohungsszenarien und Störfälle bestätigt.

Eine einvernehmliche oder einseitige Kündigung des EURATOM-Vertrages ist nach EU- und österreichischem Recht sowie völkerrechtlich möglich.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

- einseitig oder in Abstimmung mit anderen Mitgliedsstaaten aus dem EURATOM Vertrag auszusteigen
- in Folge aus diesem Vertrag laufend zu leistende Beitragszahlungen zur Förderung der Atomenergie einzustellen
- frei werdende Mittel in die Förderung ökologisch unbedenklicher Form der Energiegewinnung zu investieren
- die Förderung dieser Alternativenergien auf Europäischer Ebene mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln voranzutreiben
- sowie sich ebenso massiv gegen zahlreiche Pläne für den Neubau, die Fertigstellung oder die Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken zu engagieren

**20 - 70**

**Eisenstadt, am 15. Dezember 2010**

**An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Gerhard STEIER  
im Hause**

**ANTRAG**

**der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ, Ilse BENKÖ und  
Gerhard KOVASITS auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend  
den Ausstieg der Republik Österreih aus dem EURATOM-Vertrag.**

**Der Landtag wolle beschließen:**

## ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom ..... auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend den Ausstieg der Republik Österreich aus dem EURATOM-Vertrag.

Vor über 50 Jahren, im Jahr 1956, wurde die Österreichische Studiengesellschaft für Kernenergie gegründet. Die Aktivitäten dieser Gesellschaft führten zum Beschluss der Bundesregierung über einen Energieplan, der drei Kernkraftwerke in Österreich vorsah – das erste davon in Zwentendorf. Am 5. November 1978 haben sich die Österreicher bei einer Volksabstimmung klar gegen die Nutzung der Kernkraft in unsrem Land ausgesprochen. Das AKW Zwentendorf wurde niemals in Betrieb genommen.

Unabhängig davon fließen bis heute jährlich beträchtliche finanzielle Mittel an die Europäische Atomgemeinschaft. Österreich finanziert damit über einen Umweg die Nutzung der Kernenergie in Europa. Ein Ausstieg aus dem EURATOM-Vertrag und die Verwendung der dadurch frei werdenden finanziellen Mittel für den Bereich der Forschung und Entwicklung in Österreich sind ein Gebot der Stunde.

### Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Bundesregierung und Nationalrat mit der Forderung zu konfrontieren, alle erforderlichen Schritte zu setzen, die einen Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag ermöglichen. Die durch diesen Schritt frei werdenden finanziellen Mittel sind in die Förderung der Forschung und Entwicklung zu investieren.

*Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäÙen Behandlung zuzuweisen.*

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 119) betreffend die Einführung eines Teuerungsausgleiches nach Kärntner Vorbild (Zahl 20 - 71) (Beilage 133).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung eines Teuerungsausgleiches nach Kärntner Vorbild in ihrer 5. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

Landtagsabgeordneter Radakovits wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Radakovits den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig abgelehnt.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle ihren Bericht, wonach der selbständige Antrag der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, Ilse Benkö und Gerhard Kovasits auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einführung eines Teuerungsausgleiches nach Kärntner Vorbild abgelehnt wird, zur Kenntnis nehmen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:

Radakovits eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

## **20 - 71**

**Eisenstadt, am 15. Dezember 2010**

**An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Gerhard STEIER  
im Hause**

### **ANTRAG**

**der Landtagsabgeordneten Johann TSCHÜRTZ, Ilse BENKÖ und  
Gerhard KOVASITS auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die  
Einführung eines Teuerungsausgleiches nach Kärntner Vorbild.**

**Der Landtag wolle beschließen:**

## ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom ..... auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Einföhrung eines Teuerungsausgleichs nach Kärntner Vorbild.

Die SPÖ-ÖVP-Sparmaßnahmen in Bund und Land treffen vor allem jene, die an der hohen Staatsverschuldung, der Finanz- und Wirtschaftskrise und daraus resultierenden Sparzwängen unschuldig sind.

Zusätzlich zu im kommenden Jahr schlagend werdenden Sparmaßnahmen kommt die Inflation langsam wieder in Gang, was zu weiteren Realeinkommensverlusten föhrt. Betroffen sind nicht zuletzt Familien.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die Schwächsten der Gesellschaft zu entlasten, soll im Burgenland ein Teuerungsausgleich nach Kärntner Vorbild realisiert werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Fördermodell zu erarbeiten, mit dem im Burgenland ein Teuerungsausgleich nach Kärntner Vorbild umgesetzt werden kann.

*Es wird ersucht, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäÙen Behandlung zuzuweisen.*

### **Bericht**

des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses über den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 56) betreffend Maßnahmen zur Umstellung der Wirtschaftsförderung auf einen Arbeitskostenzuschuss für bgld. Unternehmen (Zahl 20 - 28) (Beilage 134).

Der Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss haben den selbständigen Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Maßnahmen zur Umstellung der Wirtschaftsförderung auf einen Arbeitskostenzuschuss für bgld. Unternehmen in ihrer 2. gemeinsamen Sitzung und abschließend in ihrer 3. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 19. Jänner 2011, beraten.

In der 2. gemeinsamen Sitzung wurde Landtagsabgeordneter Hergovich zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Hergovich abermals den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig abgelehnt.

Der Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle ihren Bericht, wonach der selbständige Antrag des Landtagsabgeordneten Manfred Kölly auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Maßnahmen zur Umstellung der Wirtschaftsförderung auf einen Arbeitskostenzuschuss für bgld. Unternehmen abgelehnt wird, zur Kenntnis nehmen.

Eisenstadt, am 19. Jänner 2011

Der Berichterstatter:

Hergovich eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Moser eh.

Eisenstadt, am 22. 09.2010

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
**Gerhard Steier**  
Landhaus  
7000 Eisenstadt

### Entschließungsantrag

des Abgeordneten **Manfred Kölly**

betreffend **Maßnahmen zur Umstellung der Wirtschaftsförderung auf einen Arbeitskostenzuschuss für bgl. Unternehmen**

Der unterfertigte Abgeordnete stellt daher folgenden

Das bgl. Wirtschaftsförderungssystem hat in den letzten Jahren in erster Linie eine Förderung von Großunternehmungen bzw. deren Ansiedlung vorgesehen.

Eine Vielzahl von Fällen hat gezeigt, dass dieses Wirtschaftsförderungssystem in weiten Bereichen ineffizient und für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze im Burgenland nicht geeignet ist. Häufig haben Unternehmungen die Förderung erhalten und sich nach wenigen Jahren aus dem Burgenland verabschiedet. Ziel einer vernünftigen Wirtschaftsförderungspolitik muss es sein, nachhaltig und dauerhaft eine breite Basis von gesunden Unternehmen im Burgenland zu schaffen, welche dabei unterstützt werden hochwertige Arbeitsplätze anzubieten.

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint die Förderung von Lohnnebenkosten als ein gangbarer Weg zu sein. Konkret sollte es dazu kommen, dass anstelle der bisherigen Fördermittel ein Fördersystem entwickelt wird, welches bis zu 50 % der Lohnnebenkosten (bis zu einem Höchstbetrag von €400,-) pro Monat und im Burgenland wohnhafter Arbeitnehmer ersetzt.

Dies hätte den Effekt, dass bei höheren Löhnen und bei langer Beschäftigungsdauer auch die Fördermittel für die Unternehmen steigen. Der Anreiz für bgl. Arbeitnehmer, im Burgenland einer Beschäftigung nachzugehen, würde steigen. Für Unternehmungen wäre es wieder attraktiver anstelle billiger ausländischer Arbeitskräfte im Burgenland wohnhafte Menschen zu beschäftigen.

Neben dieser Förderung sollte nur noch eine Jungunternehmerförderung und eine Förderung bgl. Familienbetriebe im Bereich der Landwirtschaft vorgenommen werden.

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

*Der Landtag wolle beschließen:*

*Die Landesregierung wird aufgefordert ein Wirtschaftsförderungsmo­dell zu erarbeiten, welches anstelle der bisherigen Wirtschaftsförderung ein Arbeitskostenzuschussmodell vorsieht, welches im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmern zu Gute kommt und auf Dauer im Bereich der Privatwirtschaft gewährt wird, wobei max. 50 % der Lohnnebenkosten und max. 400,- € pro Arbeitnehmer und Monat zu ersetzen sind.*

*Manfred Kölly eh.*